



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 20. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2010

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. November 2010 (1441-I.3)	87
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. November 2010 (1441-I.10)	87
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. November 2010 (1441-I.009)	87
Veröffentlichungen der Gerichte im Amtsblatt für Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 26. Dezember 2006 vom 11. November 2010 (1243-II.4)	88
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2010 (1454-I.1)	88
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 22. November 2010 (1441-I.22)	88
Übertragung von Zuständigkeiten auf die Präsidenten der Landgerichte Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 24. November 2010 (3420-I.12)	89
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. November 2010 (1441-I.33)	89
Sechste Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. November 2010 (3200-I.54/Sdh. 4)	89

Inhalt	Seite
Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2010 (1454-I.81)	90
Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 30. November 2010 (1433-II.2\3)	90
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2010 (1441-I.19)	98
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. Dezember 2010 (1441-I.26)	98
Personalmeldungen	98
Ausschreibungen	99

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 3. November 2010
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung die Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juni 2009 (JMBl. S. 66) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 3. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 3. November 2010
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. November 2009 (JMBl. S. 158) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 3. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 8. November 2010
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. Dezember 2008 (JMBl. S. 169) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Veröffentlichungen der Gerichte im Amtsblatt für Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 26. Dezember 2006
Vom 11. November 2010
(1243-II.4)

I.

Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
2. Der Buchstabe f wird Buchstabe d.
3. Der Buchstabe g wird Buchstabe e.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 11. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. November 2010
(1454-I.1)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2011 neu herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2011 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 7. Januar 2010 (JMBl. S. 10) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung (Stand 1. Januar 2010) außer Kraft.

Potsdam, den 19. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 22. November 2010
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. November 2009 (JMBl. S. 159) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (Stand: 1. Januar 2010) außer Kraft.

Potsdam, den 22. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Präsidenten der Landgerichte

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 24. November 2010
(3420-I.12)

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 RubZV ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für die Versetzung und Abordnung der Beamten seines Geschäftsbereiches zuständig. Die Befugnis zur Abordnung kann für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes auf unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörden übertragen werden.

Hiermit übertrage ich die Befugnis zur Abordnung von Beamten des mittleren Dienstes zur Absicherung des Eildienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 RubZV auf die Präsidenten der Landgerichte, sofern die Abordnung den Zeitraum von zusammenhängend einer Woche nicht übersteigt.

Eine Abschrift der Abordnungsverfügung ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Personalakten führender Stelle für die Beamten des mittleren Dienstes zu den hiesigen Personalakten zu übersenden.

Brandenburg an der Havel, den 24. November 2010

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 26. November 2010
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2009 (JMBl. S. 159) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 26. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Sechste Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 26. November 2010
(3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. Dezember 2009 (JMBl. S. 162), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2011.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Aktenordnung für das Finanzgericht
Berlin-Brandenburg
(AktO-FG)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 29. November 2010
(1454-I.81)

I.

Die Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2011 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung mit Stand 1. Januar 2011 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 5. Juni 2007 (JMBl. S. 102) in Kraft gesetzte Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg außer Kraft.

Potsdam, den 29. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers
der Justiz und des Ministers des Innern
Vom 30. November 2010
(1433-II.2\3)

Um zu erreichen, dass die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Eintritt des Erbfalls benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

**Benachrichtigung des Standesamts oder der
Hauptkartei für Testamente von der Verwahrung
einer Verfügung von Todes wegen**

1

1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort, zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Landkreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,

1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer oder die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

1.2 Die Angaben zu den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 vermerkt auch

1.2.1 die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes), sowie

1.2.2 die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger oder gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die oder der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden.

1.5 Die Angaben zu den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 vermerkt das Gericht in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

2.1 Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach den Anlagen 2 a und 2 b zu verwenden. In der An-

schrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen.

- 2.2 Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A4 nach Anlage 2 c als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 80 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.
- 3
- 3.1 Das Standesamt versteht die ihm gemäß Nummer 2.1 zugehenden Verwahrungsnachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in das Testamentsverzeichnis ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Großbuchstaben A, B usw. unterscheidet.
- 3.2 Über das Vorliegen einer Verwahrungsnachricht und ihre Nummer ist ein gesonderter Hinweis in das Geburtenregister einzutragen. Wird der Vermerk über eine Verwahrungsnachricht in ein papiergebundenes Geburtenregister eingetragen, ist die Nummer der Verwahrungsnachricht am unteren Rand des Geburtseintrags der Erblasserin oder des Erblassers zu vermerken.
- 3.3 Erhält das Standesamt weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenregister bleibt unverändert.
- 3.4 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen oder zu löschen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.
- 3.5 Erhält das Standesamt eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren oder dessen Geburt nicht in seinem Geburtenregister beurkundet ist, so hat es die Verwahrungsnachricht an das zuständige Standesamt weiterzuleiten oder, falls dieses sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt es nicht beurkundet hat, so hat das Standesamt die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach den Sätzen 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.
- 4 Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin erfasst die ihm gemäß Nummer 2.2 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasserinnen und Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder des Notariats vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1

1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes [PStV]) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin oder einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

1.2

Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

1.3

Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 3 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben. Das Standesamt vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

1.4

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2

2.1

Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, §§ 348, 350 FamFG.

2.2

Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Absatz 2 FamFG, § 2300 Absatz 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich

lich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

- 2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Abschnitt II Nummer 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.
- 3 Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Weiterleitung der Sterbefallnachricht an das Gericht

Die Notarin oder der Notar, bei der oder dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Vordrucke und Einsatz von Textverarbeitung

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2 c und 3 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2 c und 3 entsprechen.

V.

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 2001 (ABl. S. 108, JMBl. S. 26), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 31. August 2007 (ABl. S. 1996, JMBl. S. 143), tritt am 30. November 2010 außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Potsdam, den 30. November 2010

Der Minister der Justiz Der Minister des Innern

Dr. Volkmar Schöneburg Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1

zu der GAV vom 30. November 2010
 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
 (Format DIN C5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers Geburtsname Familienname Vornamen Geburtstag Geburtsort, Gemeinde, Landkreis Standesamt und Nr.	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
....., den Amtsgericht - - Notarin/Notar (Unterschrift)					
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk.Rolle Nr.
der Notarin/ des Notars	in				
Geschäftsnr.	des gerichts				
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin	eröffnet am und wieder verschlossen		
Ort, Datum	_____ Amtsgericht Rechtspfleger/in/UdG (Unterschrift)				

Anlage 2 a

zu der GAV vom 30. November 2010
Verwahrungsnachricht - Vorderseite
(Format DIN A5 - quer -)

Geschäftsstelle des
..... gericht's

Ort und Tag

Notarin/Notar
Geschäftsnr.

Anschrift und Fernruf

.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r

Verfügung von notarielle Urkunde über Urteil/Vergleich
Todes wegen die Änderung der Erbfolge

ist am unter

Verwahrungsbuch-Nr.
..... in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.

Geschäftsnr.
..... zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.

Urk.Rolle Nr. beurkundet worden.

Auf Anordnung

Anlage 2 b

zu der GAV vom 30. November 2010
 Verwahrungsnachricht - Rückseite
 (Format DIN A5 - quer -,
 Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.:

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers Geburtsname Familienname Vornamen Geburtstag Geburtsort, Gemeinde, Landkreis Standesamt und Nr.	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin		
Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag Urkunde vom Urk.Rolle Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
der Notarin/ des Notars	in			
Geschäftsnr.	des gericht			
(Vom Standesamt auszufüllen) Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an				

Anlage 2 c

zu der GAV vom 30. November 2010
Verwahrungsnachricht (Format DIN A4)

Geschäftsstelle des
..... gericht

Ort und Datum

Anschrift und Fernruf

Notarin/Notar
Geschäftsnr.
.....

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher bezeichnete/s/r Verfügung von Todes wegen notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge Urteil/Vergleich

ist am unter
 Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
 Geschäftsnr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
 Urk.Rolle Nr. beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname
Familienname
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Standesamt und Nr.

Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag Urkunde vom Urk.Rolle Nr.

der Notarin/des Notars	in
Geschäftsnr.	des gericht

(vom Standesamt auszufüllen)

Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an

Auf Anordnung

Anlage 3

zu der GAV vom 30. November 2010
Mitteilung über den Sterbefall gemäß Abschnitt II Nummer 1.3

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin -
- Herrn Notar -
- das Notariat -

- Zu der/dem Verfügung von Todes wegen,
 notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
 Urteil/Vergleich,

- die/der/das dort unter Verwahrungsbuch-Nr. Geschäftsnr. verwahrt wird,
 Urk.Rolle Nr. Geschäftsnr. errichtet ist,

wird mitgeteilt, dass die nachstehend genannte Person verstorben ist:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	in
letzter Wohnort	in
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Zivilsachen
(ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 30. November 2010
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 12. Oktober 2009 (JMBl. S. 145) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 30. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit
(FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 1. Dezember 2010
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. November 2009 (JMBl. S. 158) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 1. Dezember 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG:** Richter am LG Michael Pulfrich in Neuruppin; z. **JAmtsrätin:** JAmtfrauen Marion Kroll in Frankfurt (Oder), Jutta Sprecher in Fürstenwalde; z. **JAmtfrau/JAmtmn.:** JOInsp./innen Petra Bergmair und Anke Schindler in Potsdam, Anja Kühn in Oranienburg, Jörn Kappler in Potsdam, Ekkehard Preuß in Lübben, Axel Ruben in Perleberg; z. **JOInsp.in/JOInsp.:** JInsp./innen Ulrike Erbe in Cottbus, Kerstin Krentz und Antje Tropschuh in Oranienburg, Madlen Stolz in Perleberg, Stefan Matthes in Brandenburg an der Havel; z. **JHSEkr.in:** JOSEkr.in Kathrin Matthes in Strausberg; z. **JOSEkr.in:** JSekr.in Christiane Winter in Bernau.

Amtsübertragung:

JAmtsinsp.in – BesGr. A 9 m. AZ. –: JAmtsinsp.in Erika Hudl in Brandenburg an der Havel; OGVollz. – BesGr. A 9 m. AZ. –: OGVollz. Peter Nürnberger in Fürstenwalde, Michael Scheidt in Strausberg, Manfred Schiller in Oranienburg und Wolfram Schindler in Prenzlau.

Ruhestand:

Dir. d. AG Manfred Meyer in Zossen, nach Altersteilzeit; JAmtsrätin Beate Schröter in Frankfurt (Oder); JOInsp. Bernd Hernal in Potsdam.

Richter auf Probe

Ernannt:

Ass./innen Johanna Protzkow, Johanna Klühs, Frank Draxler und Dr. Heide Schönherr.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **JHW**: JOW Christian Muche in Potsdam.**Richter auf Probe**

Ernannt:

Ass./innen Oliver Kunze mit Dienstleistungsauftrag beim VG Cottbus, Dr. Christian Altermann mit Dienstleistungsauftrag beim VG Frankfurt (Oder), Dana Wolf mit Dienstleistungsauftrag beim LG Potsdam und Nina Westermann-Lammers in Potsdam.

Ruhestand:

OStA.in Rosemarie Burkhardt in Frankfurt (Oder).

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Versetzt:

Richterin am VG Ariane Holle vom VG Cottbus an das VG Frankfurt (Oder), Richterin am VG Dr. Elisabeth Schulte vom VG Cottbus an das VG Frankfurt (Oder), Richterin am VG Sabine Selmer-Neun vom VG Cottbus an das VG Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

JVAI – BesGr. A 9 – Siegmund Beutke in Luckau-Duben.

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit:

Krankenpfleger Robert Schieberle in Neuruppin-Wulkow.

Ausschreibungen**Geschäftsbereich der Senatsverwaltung
für Justiz von Berlin**

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Richterin/Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 2 BBesO –
(mehrere Stellen)

Besetzbar: Im Laufe des Jahres 2011 nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen

Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrung mitbringen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Bereitschaft, an der Reduzierung der überlangen Dauer von Verfahren mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Ministerium der Justiz**I.**

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
- bei dem Amtsgericht Potsdam

zwei Stellen für **Richterinnen** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterinnen – oder **Richter** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richter –
(Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter im Eingangsamts, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Finanzgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten weiterhin die Fähigkeit mitbringen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren und das Finanzgericht aktiv und überzeugend nach innen und außen zu vertreten.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber oder ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte seinen Hauptwohnsitz im Raum Cottbus haben oder nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollten ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Neuruppin
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Sozialgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Sozialgericht Neuruppin richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg. Die Ausschreibung der Stelle bei dem Sozialgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **31. Dezember 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0